



Satzung
des
Tennisclub Osthofen E.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der am 30.8.1974 in Osthofen gegründete Tennisclub führt den Namen „Tennisclub Osthofen E.V.“, kurz TCO. Er hat seinen Sitz in Osthofen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der TCO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des TCO ist die Pflege des Tennissports und evtl. angegliederter Sportarten, insbesondere Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege, sowie Errichtung, Erweiterung, Erhaltung und Pflege der Sportanlagen.
- 2.2 Der TCO ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des TCO dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TCO.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter und Aufgaben, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 2.6 Parteipolitische, rassische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 2.7 Der TCO ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen E. V. im Landes-sportverband Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachver-bände.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der TCO besteht aus:
- 3.1.1 Ehrenmitgliedern
 - 3.1.2 Aktiven Mitgliedern
 - 3.1.3 Passiven Mitgliedern

3.1.4 Jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)

3.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

3.3 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Rechte, Wählbarkeit und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Aktive Mitglieder und passive Mitglieder haben Stimmrecht.
- 4.2 Bei der Wahl des Jugendwarts haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.
- 4.3 Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
- 4.4 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des TCO teilzunehmen.
Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 4.4.1 Die Ziele des TCO nach besten Kräften zu fördern,
 - 4.4.2 das Gemeinschaftseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - 4.4.3 den Beitrag rechtzeitig und unaufgefordert zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Entgegennahme von Anträgen berechtigt.
- 5.2 Der Vorstand entscheidet mit mindestens 2/3 Mehrheit über jeweils vorgelegte Aufnahmeanträge. Für den Fall der Ablehnung ist der Verein nicht verpflichtet, den Grund hierfür mitzuteilen. Mit erfolgter Aufnahme erkennt das Mitglied ausdrücklich diese Satzung an. Der Eintritt wird erst mit Entrichtung der Aufnahmegebühr wirksam.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet:
 - 5.3.1 Durch Tod.
 - 5.3.2 Durch Austritt. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende des Jahres erfolgen.
 - 5.3.3 Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss des TCO mit 2/3 Mehrheit:
 - 5.3.3.1 Wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - 5.3.3.2 bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des TCO,
 - 5.3.3.3 wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - 5.3.3.4 aus sonstigen, schwerwiegenden, den Verein berührenden Gründen.

Vor dem Ausschluss des Mitgliedes ist diesem, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung des TCO statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu persönlicher Rechtfertigung zu geben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des TCO aus

rückständigen Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Leistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Von dem Verein werden erhoben:

- 6.1 Aufnahmegebühren
- 6.2 Monatliche Mitgliedsbeiträge
- 6.3 Außerordentliche Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühren, der monatlichen Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der erste Beitrag ist spätestens einen Monat nach erfolgter Aufnahme zu zahlen.

Ausnahmsweise kann bei Bedürftigkeit und in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr bzw. der Jahresbeitrag gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des TCO

Die Organe des TCO sind:

- 7.1 Die Mitgliederversammlung
- 7.2 Der Vorstand
- 7.3 Die Ausschüsse

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung des TCO ist das oberste Organ des TCO und soll jährlich – möglichst im ersten Quartal – zusammentreten. Sie ist vom Vorstand 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Diese sollte folgende Punkte enthalten:

- 8.1.1 Gedenken verstorbener Mitglieder
- 8.1.2 Bericht des Vorstandes
- 8.1.3 Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- 8.1.4 Entlastung des Vorstandes
- 8.1.5 Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- 8.1.6 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 8.1.7 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge sowie Aufnahmegebühren, soweit erforderlich.

- 8.2 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, Hierzu ist er jedoch verpflichtet, wenn der 10 Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 9.2 Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.3 Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Sie können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie vorher durch Tagesordnung bekanntgegeben wurden.
- 9.4 Sofortige Vorstandsneuwahlen können nur bei 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9.5 über Anträge zur Mitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des TCO eingegangen sind.
- 9.6 Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 9.7 Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht. In diesem Falle wird die Wahl von einem Wahlleiter durchgeführt.

Wahlen und Abstimmungen können durch Zuruf erfolgen, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Diese leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden wird grundsätzlich vom Wahlleiter durchgeführt. Erhält von zwei oder mehreren Kandidaten keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

§ 10 Der Vorstand

- 10.1 Der Gesamtvorstand besteht aus:
- 10.1.1 Dem 1. Vorsitzenden
 - 10.1.2 Dem 2. Vorsitzenden
 - 10.1.3 Dem Kassenwart
 - 10.1.4 Dem Schriftwart
 - 10.1.5 Dem Sportwart
 - 10.1.6 Dem Pressewart
 - 10.1.7 Dem Jugendwart
 - 10.1.8 Dem Technischen Wart
 - 10.1.9 Dem Leiter des Vergnügungsausschusses
- 10.2 Der Gesamtvorstand leitet den TCO. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 2. Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesen sind.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl in den Vorstand zu berufen.
- 10.3 Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- 10.3.1 Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Beschlüssen der Ausschüsse.
 - 10.3.2 Die Bewilligung von Ausgaben
 - 10.3.3 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie die Ausübung des Disziplinarrechtes gegen die Mitglieder.
- 10.4 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden,
10.5 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- 10.5.1 Der geschäftsführende Vorstand (im Sinne § 26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeweils 2 der zuvor genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Im Innenverhältnis zum TCO wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- 10.5.2 Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben tätig, die aufgrund einer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand notwendig ist.
- Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des Gesamtvorstandes laufend zu informieren
- 10.5.3 Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Abgrenzung der übrigen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des TCO.
- 10.5.4 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Presswart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

§ 11 Ausschüsse

- 11.1 Der Sportausschuss
Dem Sportausschuss gehören an:
 - 11.1.1 Der Sportwart als Ausschussleiter,
 - 11.1.2 je ein Vertrauensmann der Mannschaften
(Mannschaftsführer oder Mannschaftsführerin),
 - 11.1.3 die Übungsleiter.
- Der Sportausschuss ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Sportbetriebes des TCO und hat die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussleiters.
- 11.2 Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung oder vom Gesamtvorstand berufen werden.
 - 11.3 Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen.

§ 12 Niederschriften

über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 WAHLEN

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist, Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des TCO wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des TCO gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des TCO kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des TCO“ stehen.
- 15.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- 15.2.1 der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- 15.2.2 von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des TCO schriftlich gefordert wurde.
- 15.3 Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- 15.4 Bei Auflösung des TCO fällt sein Vermögen an die Stadt Osthofen, 6522 Osthofen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
- 15.5 Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung, am 30.08.2016, genehmigt.

Gleichzeitig verlieren die im Vereinsregister eingetragenen, vormaligen Satzungen hiermit ihre Gültigkeit.

Osthofen, den 30.08.2016

Dr. Ernst Sittel

Nader Djabarian

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender